Merkblatt Pflegedienst (PFD) Saarland Stand 11/2023

Allgemeine Informationen zum Pflegedienst (Zahnmedizin)

Die zahnärztliche Ausbildung umfasst u.a. einen Pflegedienst von einem Monat = 30 Kalendertage, der als Zulassungsvoraussetzung bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z1) nachzuweisen ist.

Nach § 14 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) hat der Pflegedienst den Zweck, Studienanwärter und Studienanwärterinnen oder Studierende in den Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses einzuführen und mit den üblichen Verrichtungen der Pflege vertraut zu machen.

Begriff "Krankenhaus"

Unter dem Begriff "Krankenhaus" sind die Einrichtungen zu verstehen, die der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen, fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und

- ✓ nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- ✓ mit Hilfe von jederzeit verfügbarem, ärztlichen Pflege-, Funktions- und medizinischtechnischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten und Möglichkeiten zur Unterbringung und Verpflegung von Kranken bieten.

Dies bedeutet auch, dass eine kontinuierliche Einbindung in das Arzt-Patienten- Verhältnis gewährleistet sein muss.

Das Pflegepraktikum muss daher auf der <u>Bettenstation</u> eines Krankenhauses bzw. einer Klinik oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abgeleistet werden.

Negativabgrenzung "Krankenhaus"

Folgende Bereiche bzw. Einrichtungen erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Ableistung des Pflegedienstes:

Notaufnahme, Anästhesie, Operationssaal, Ambulanz oder Dialysestation eines Krankenhauses, Vorsorgeeinrichtungen, Einrichtungen, bei denen kosmetische Behandlungen im Vordergrund stehen, Rehabilitationseinrichtung, bei denen nicht die eigentliche Behandlungspflege, sondern lediglich die Anschlussbehandlung angewandt wird, Mobiler Sozialen Hilfsdienst, Arzt- oder Gemeinschaftspraxis ambulantes Dialysezentrum.

Voraussetzungen und Dauer des Pflegedienstes

Voraussetzungen des Pflegedienstes:

Bettenstation eines Krankenhauses oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand und ausgefülltes Formblatt über die Ableistung Pflegedienstes Dauer des Pflegedienstes: 1 Monat = 30 Kalendertage

Ableistung vor Beginn des Zahnmedizinstudiums (Voraussetzung: frühestens nach Aushändigung des Hochschulzugangsberechtigungszeugnisses / Abitur!) oder während der unterrichtsfreien Zeit des Studiums.

Durchführung des Pflegedienstes

Über die Durchführung des Praktikums, ob eine Entlohnung zu erfolgen hat oder von welchen Arbeitszeiten auszugehen ist, sind in der Approbationsordnung für Zahnärzte*innen keine Vorschriften enthalten. Diese Punkte sollten daher unbedingt vor Beginn des Pflegepraktikums mit der Pflegedienstleitung geklärt werden!

Da "die Einführung in den Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses" eine der Grundvoraussetzungen für den Pflegedienst ist, wäre es sicherlich sinnvoll, das Praktikum im Wechselschichtdienst (Früh- und Spätschicht) zu der in der Klinik geltenden Arbeitszeit abzuleisten.

Was ist bei der Bescheinigung über den Pflegedienst zu beachten:

Für die Bestätigung des Pflegedienstes ist ein Formblatt "Zeugnis über den Pflegedienst" zu verwenden.

Das Formblatt muss von der Pflegedienstleitung der Bettenstation, auf der das Praktikum absolviert wurde, unterschrieben und mit dem Klinikstempel versehen sein und darf keine Korrekturen (z.B. durch "Tipp-Ex" vorweisen).

Hinweis:

Ein von der Pflegedienstleitung einer Bettenstation unterschriebenes

Formblatt wird vom Landesprüfungsamt anerkannt. Lediglich in Zweifelsfällen ist eine vorherige Überprüfung durch das Landesprüfungsamt notwendig (bitte dem Schreiben einen Immatrikulationsnachweis bzw. eine Geburtsurkunde, falls Sie noch nicht in Medizin immatrikuliert sind, beifügen).

Das Formblatt darf erst nach Abschluss des Pflegedienstes ausgestellt werden (eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit kann nicht anerkannt werden). Wird der Pflegedienst vor Beginn des Zahnmedizinstudiums abgeleistet, benötigen wir eine Kopie über den Nachweis der Hochschulreife.

Das Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe im Saarland, ist zuständig, wenn

- ✓ der Antragsteller im Saarland im Fach Zahnmedizin immatrikuliert ist (bitte dem Antrag einen Immatrikulationsnachweis beifügen).
- ✓ der Antragsteller das Zahnmedizinstudium noch nicht aufgenommen hat aber im Saarland geboren ist (bitte dem Antrag eine Geburtsurkunde beifügen).

Ansonsten ist Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in welchem der Antragsteller **geboren** ist. Bei einem **Geburtsort im Ausland** liegt die Zuständigkeit für Anrechnungsangelegenheiten beim **Landesprüfungsamt Nordrhein-Westfalen**

Alle Unterlagen, die angerechnet werden müssen, bitte dem Landesprüfungsamt unverzüglich zukommen lassen.

In allen Fällen ist das Zeugnis im Original oder in beglaubigter Ablichtung vorzulegen!

(Abs. 5) Auf den Pflegedienst sind anzurechnen

- 1. eine pflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
- 2. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), oder nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz,
- 3. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
- 4. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz.
 - (Abs.6) Der Pflegedienst muss nicht abgeleistet werden, wenn der oder die Studierende eine der folgenden Ausbildungen <u>abgeschlossen</u> hat:
- 1. eine Ausbildung als Entbindungspfleger oder Hebamme,
- 2. eine Ausbildung als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin,
- 3. eine Ausbildung als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin,
- 4. eine Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege,
- 5. eine Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
- 6. eine Ausbildung in der Altenpflege,
- 7. eine Ausbildung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau oder
- 8. eine landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe.

Abs.6 gilt entsprechend, wenn der oder die Studierende im Rahmen der ärztlichen Ausbildung einen Krankenpflegedienst von mindestens einem Monat absolviert hat.

<u>Für alle anderen krankenpflegerischen Tätigkeiten scheidet eine Anrechnung auf den</u>
Pflegedienst aus.

(Abs.7) Ein im Ausland abgeleisteter Pflegedienst kann angerechnet werden, wenn er den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 entspricht. Eine im Ausland abgeleistete pflegerische Tätigkeit oder eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung kann angerechnet werden, wenn sie mit den in Absatz 5 genannten Tätigkeiten oder mit den in Absatz 6 genannten Ausbildungen vergleichbar ist.

Pflegedienst im Ausland

Voraussetzung:

Einsatz auf der Bettenstation im Krankenhaus

der Pflegedienst im Ausland muss dieselben Bedingungen wie der Pflegedienst im Inland erfüllen

Nachweise:

Immatrikulationsbescheinigung bzw. Geburtsurkunde (falls mit dem Zahnmedizinstudium noch nicht begonnen wurde) ein Zeugnis der Pflegedienstleitung der Station, auf welcher der Einsatz erfolgte, in der jeweiligen Landessprache und übersetzt durch einen Dolmetscher. Das Zeugnis muss die Einsatzdauer auf den einzelnen Stationen sowie eine detaillierte Beschreibung der von Ihnen ausgeübten Tätigkeiten beinhalten (Alternativ zu diesem Zeugnis sind vorbereitete Vordrucke "Zeugnis über den Pflegedienst" in deutscher und anderen Sprachen abgelegt.

Die Ableistung des Pflegedienstes ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.

Bitte richten Sie Ihre Anträge sowie schriftliche Anfragen an das

Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe Hochstr. 67 66115 Saarbrücken

Besuchs- und Telefonservicezeiten:

siehe Homepage

E-Mail: <u>d.mueller@las.saarland.de</u> d.bard@las.saarland.de

Internet: Landesprüfungsamt